Marktgemeinde
St. Peter am Kammersberg
A-8843 St. Peter am Kammersberg 82, Bezirk Murau, Steiermark
Telefon 0 35 36 / 76 11, Fax 0 35 36 / 76 11-6
E-Mail: gde@st-peter-kammersberg.gv.at, Internet: www.st-peter-kammersberg.gv.at

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
Österreichische UNESCO-Kommission
Immaterielles Kulturerbe/Nationales Verzeichnis
Murauer Faschingrennen anerkannt 2011

Antrag

auf Gewährung einer Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg

gem. Jungunternehmer- und Lehrlingsförderrichtlinie lt. Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2026

Antragsteller

Vor- und Nachname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Bankverbindungsdaten: _____

Fördergegenstand (Zutreffendes bitte ankreuzen)

O Jungunternehmerförderung in Höhe von € 1.500,00 (Auszahlung erfolgt auf drei Jahre zu je € 500,00)

O Lehrlingsförderung pro Lehrling in Höhe von

1. Lehrjahr	€ 352,00
2. Lehrjahr	€ 240,00
3. Lehrjahr	€ 240,00
4. Lehrjahr	€ 120,00

Mit meiner Unterschrift nehme ich die Jungunternehmer- und Lehrlingsförderrichtlinie lt. Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2026 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Marktgemeinde
St. Peter am Kammersberg
A-8843 St. Peter am Kammersberg 82, Bezirk Murau, Steiermark
Telefon 0 35 36 / 76 11, Fax 0 35 36 / 76 11-6
E-Mail: gde@st-peter-kammersberg.gv.at, Internet: www.st-peter-kammersberg.gv.at

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
Österreichische UNESCO-Kommission
Immaterielles Kulturerbe/Nationales Verzeichnis
Murauer Faschingrennen anerkannt 2011

Jungunternehmer- und Lehrlingsförderrichtlinie

für Gewerbebetriebe der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg hat in seiner Sitzung vom 17.09.2026 folgende Förderrichtlinien für Gewerbebetriebe in der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg mit Stichtag 18.09.2026 beschlossen:

1. Förderungsberechtigung

Förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Unternehmer im Sinne der §§ 1 Unternehmensgesetzbuch – UGB ff. idgF. darstellen und den Firmensitz bzw. die Gewerbetätigkeit im Gemeingebiet von St. Peter am Kammersberg haben.

Die Jungunternehmerförderung kann von Unternehmen mit Sitz in der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg einmalig bezogen werden. Unternehmen, welche bereits eine Jungunternehmerförderung von der ho. Gemeinde erhalten haben, können erst fünf Jahre nach Erhalt der letzten Jungunternehmerförderung erneut darum ansuchen, wenn es sich hierbei um eine Betriebsübergabe handelt.

Die Lehrlingsförderung (einmaliger Betrag vom 1. bis einschließlich 4. Lehrjahr pro Lehrling) kann von Unternehmen mit Sitz in der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg für deren Lehrlinge einmalig im auszubildenden Lehrjahr bezogen werden.

2. Förderungsziele

Die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg gewährt für nachstehende unternehmerische Vorhaben eine Wirtschaftsförderung:

a. Niederlassung, Neugründung und Übergabe von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, sowie die Ansiedelung von Betrieben, die ihren Tätigkeitsbereich im Fremdenverkehr, in der Dienstleistung, der Produktion oder in der Forschung und Entwicklung haben.

b. Ausbildungsförderung für Lehrlinge vom 1. bis einschließlich 4. Lehrjahr.

3. Förderungsmaßnahmen und Förderungsumfang

Für die in den Punkten 2.a. und 2.b. aufgelisteten Förderungsziele können folgende Wirtschaftsförderungen gewährt werden:

a. Förderung für Jungunternehmer
Die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg gewährt einen einmaligen Investitionszuschuss von € 1.500,00. Die Auszahlung dieses Investitionszuschusses erfolgt auf drei Jahre zu je € 500,00.

b. Ausbildungsförderung für Lehrlinge
Die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg fördert den Abschluss von Lehrverträgen, wobei jedes Lehrjahr mit einem einmaligen Betrag pro Lehrling gefördert wird:

1. Lehrjahr € 352,00
2. Lehrjahr € 240,00
3. Lehrjahr € 240,00
4. Lehrjahr € 120,00

Die Förderung kann jeweils nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres, unter Vorlage einer Kopie des Lehrvertrages beantragt werden.

4. Antragstellung

a. Die Ansuchen um Jungunternehmer- und Lehrlingsförderung erfolgt mittels auf der Gemeindehomepage bereitgestellten Antragsformulars.

b. Die Förderzusage sämtlicher Förderanträge kann nur nach amtsinterner Prüfung und in weiterer Folge nach einem positiven Gemeindevorstandsbeschluss erteilt werden.

c. Die Auszahlung der Jungunternehmer- und Lehrlingsförderung erfolgt nach einer einjährigen Wartefrist. Das Unternehmen muss demnach nach einem vollen Jahr fortgeführt werden bzw. noch bestehen.

d. Auf eine positive Entscheidung aus dem vorliegenden Fördermodell besteht kein Rechtsanspruch.

5. Zurückforderungsrecht der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg

Eine bereits ausbezahlte Förderung kann von der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg zurückgefordert werden, wenn das Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung der Förderung seine unternehmerische Tätigkeit im Gemeindegebiet einstellt. Die Rückzahlung bereits gewährter Förderungen erfolgt zu aliquoten Teilen. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten gilt mit der Unterfertigung des Förderantrages der Gerichtsstand Murau als vereinbart.

Des Weiteren muss die gewährte Förderung in voller Höhe zurückgezahlt werden, wenn

- Organe der Marktgemeinde über wesentliche Umstände getäuscht bzw. unvollständig unterrichtet wurden,
- die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht wurden, oder
- die Förderungsbedingungen nicht erfüllt wurden.

6. Durchführung

Mit der Durchführung ist der Gemeindevorstand bzw. in weiterer Folge der Gemeinderat betraut. Der Förderungswerber bzw. Förderungsempfänger verpflichtet sich mit seiner Unterschrift im Anhang dieser Förderungsrichtlinie, dass er die vorliegende Jungunternehmer- und Lehrlingsförderrichtlinie vollinhaltlich anerkennt und akzeptiert.